

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung
des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG)**

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. § 10 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:

1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,
3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.“

3. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarrleitung oder
3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom Kirchenvorstand und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem Kirchenvorstand mitgeteilt und Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes angemessen bekannt gemacht.

Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.“

4. In § 33 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

5. § 35 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand plus aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:

1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,
3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.“

6. In § 35 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kirchenvorstandes plus,
2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarleitung oder
3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom Kirchenvorstand plus und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem Kirchenvorstand plus mitgeteilt und Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes plus angemessen bekannt gemacht.

Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Magdeburg, den 20.06.2024



Dr. Gerhard Feige
Bischof





Dr. Bernhard Scholz
Notar